Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg

(AFP-Richtlinie)

vom 21.09.2026

Inhaltsübersicht

Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage 2
2 Gegenstand der Förderung 2
3 Zuwendungsempfangende 3
4 Zuwendungsvoraussetzungen 3
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung 4
6 Sonstige Bestimmungen 5
7 Verfahren 6
8 Geltungsdauer 7

Begriffsbestimmungen

Landwirtschaftliche Primärproduktion

Unter landwirtschaftlicher Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern, zu verstehen.

Verarbeitung

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I AEUV genannt ist, und bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein Anhang I-Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

Vorbereitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf

Die Vorbereitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf ist die Tätigkeit, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc., auf ein tierisches oder pflanzliches Erzeugnis, das entweder im Anhang I AEUV genannt ist oder aufgrund der Verarbeitung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu einem landwirtschaftlichen Nicht-Anhang I-Erzeugnis geworden ist, zu verstehen. Als Erstverkauf eines unverarbeiteten Anhang I-Erzeugnisses gilt der Verkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen gilt nicht als Erstverkauf.

Nichtproduktive Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebes oder seiner Rentabilität führen. Sie dienen zur Verwirklichung von im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen, vor allem gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d) bis f) der Verordnung (EU) 2021/2115.

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Größenklassen der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzen sich laut Definition des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472[1] aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

[1] Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarung bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022., S.1).

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Gefördert werden Maßnahmen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung;

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung

des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie

- Verbesserung der spezifischen Umwelt und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung;
- Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO[2] Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Zusammenhang von einzelbetrieblichen Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen.

Vorhaben nach der Richtlinie werden gemäß Teil II Kapitel 1 Nummer 1.1.1.1. des europäischen Agrarrahmens[3] notifiziert.[4]

Die Vorhaben nach der Richtlinie dürfen erst bewilligt werden, wenn die Europäische Kommission der Richtlinie im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses (Notifizierung) zugestimmt hat.

1.3 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Vergaberechtliche Vorschriften

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, welche der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Erstverkauf dienen und durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der im Zuwendungszweck genannten Ziele dienen.

Nachfolgende Maßnahmen können gefördert werden:

a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen in der Tierhaltung, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 erfüllen.

b) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Verbesserung des spezifischen Umwelt- und Klimaschutzes gemäß Anlage 2.

2.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

a) Landankauf,

b) Erschließungskosten,

c) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder einjährigen Pflanzen (außer Dauerkulturen),

d) Ersatzinvestitionen,

e) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen,

f) Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionrechtes,

g) behördlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Baurecht für beantragte Investitionsmaßnahmen,

h) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,

i) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingkosten und vergleichbare Aufwendungen,

j) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,

k) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,

l) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,

[2] Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg

3 Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01

[4] Beihilfenummer SA. 123925 (2026/N)

m) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,

n) Gärrestebehälter,

o) Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen,

p) Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im investiven Bereich,

q) Investitionen in den Bereichen Aquakultur und Binnenfischerei,

r) Rabatte und Skonti,

s) Reit- und Bewegungshallen,

t) Doppelförderung zu anderen Förderbereichen.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfangende sind Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, welche im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 zu den Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen gehören, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 % der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
- die gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße nach Anlage 3 erreichen oder überschreiten

oder

- ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt werden.

Als Tierhaltung im Sinne des ersten Spiegelstriches gilt auch die Wanderschäferei.

3.2 Ausschluss von der Förderung

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % vom Eigenkapital des Unternehmens beträgt.
- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung des europäischen Agrarrahmens handelt. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Berufliche Fähigkeiten

Das antragstellende Unternehmen hat berufliche Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

4.1.2 Investitionskonzept

Es ist ein Nachweis in Form eines formgebundenen Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden. Abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen.

4.1.3 Prosperitätsregelung

Prüfkriterium ist die Kennziffer ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen der Antragstellenden sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %.

4.1.4 Tierbesatz

Der Tierbesatz im Unternehmen darf 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten.

4.1.5 Vorwegbuchführung

Das antragsstellende Unternehmen hat grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt.

4.1.6 Fördergebietskulisse

Der Betriebssitz und die Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens, für welche eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss im Land Brandenburg liegen.

4.1.7 Auswahlkriterien

Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Vorhabenauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

4.1.8 Gesamtfinanzierung

Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist durch Bestätigung der Hausbank zu erbringen.

4.1.9 Genehmigungen

Die zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlichen Genehmigungen sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der formell bestandskräftige Bescheid der Genehmigungsbehörde als Zuwendungsvoraussetzung.

4.1.10 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass

a) ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
b) die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung

nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.2 Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Haftungsbeschränkte Gesellschaftsform

Bei haftungsbeschränkter Gesellschaftsform des antragstellenden Unternehmens, ist ein etwaiger Erstattungsanspruch des Landes grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Beteiligten mit mehr als 25 % Anteil zu besichern. Dies gilt für Zuschüsse in Höhe von über 100.000 Euro. Ist die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens größer als der zu bewilligende Zuschuss, kann von einer Besicherung abgesehen werden.

4.2.2 Betreuung

Bei Beantragung von baulichen Vorhaben in Höhe von mehr als 100.000 Euro ist ein Betreuungsunternehmen heranzuziehen.

4.2.3 Betreuungsvertrag bei baulichen Vorhaben

Die Zusammenarbeit mit einem Betreuungsunternehmen ist vertraglich entsprechend der Anlagen 4a und 4b zu regeln. Nur der formgebundene Vertrag mit Mindestanforderungen an die Betreuung bildet die Voraussetzung zur möglichen Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind investive Ausgaben für Vorhaben, die den Fördergegenständen entsprechen.

Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für die Betreuung von baulichen Vorhaben gemäß Punkt 4.2.2 unter Beachtung von Punkt 5.6 c), die Erstellung des Investitionskonzepts, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen sind bis zu einem Anteil von maximal 10 % der förderfähigen investiven Ausgaben zuwendungsfähig.

Diese vorhabenbezogenen Kosten für Allgemeine Aufwendungen sind förderfähig, wenn diese im Einklang mit Randnummer 153 c) des europäischen Agrarrahmens stehen und nach dem Inkrafttreten der Richtlinie entstanden sind.

5.5 Investitionsvolumen und Förderobergrenzen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 3 Millionen Euro je Unternehmen. Diese Obergrenze des festgelegten Investitionsvolumens kann in den Jahren von 2023 bis 2027 höchstens einmal pro Zuwendungsempfangenden ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Betriebszusammenschlüssen, Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens. Soweit das antragstellende Unternehmen oder dessen Teilhaberschaft mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 % eine Förderung nach diesem Richtlinienteil erhalten hat, ist diese, dem Kapitalanteil entsprechend, anzurechnen.

5.6 Höhe der Zuwendungen

Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 30 % nicht übersteigen.

a) Für Investitionen zur Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen in der Tierhaltung, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 erfüllen, kann ein Zuschuss von bis zu 30 % gewährt werden.

Im Falle von Stallneubauten erfolgt bei Überschreitung der in der Anlage 5 ausgewiesenen tierartspezifischen Anzahlen von Tierplätzen eine anteilige Reduzierung des Zuschusses.

b) Für Investitionen zur Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Verbesserung des spezifischen Umwelt- und Klimaschutzes gemäß Anlage 2, kann ein Zuschuss von bis zu 30 % gewährt werden.

c) Die Gebühren für die Betreuung von baulichen Investitionsmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von mehr als 100.000€ werden bis zu einer Höhe von

- 3 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro,
- 2 % des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 20.000 Euro.

Der Fördersatz beträgt max. 30 % der förderfähigen Betreuergebühren.

Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach den Nummern 5.6 Buchstaben a) – b) ist ausgeschlossen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz

Es sind besondere Anforderungen im gesamten zuwendungsempfangenden Unternehmen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz gemäß Anlage 6 dieser Richtlinie zu erfüllen.

Bei Neugründungen von Unternehmen bzw. Aufbau neuer Betriebszweige ist die Erfüllung dieser besonderen Anforderungen spätestens mit Fertigstellung der Investition nachzuweisen.

6.2 Buchführungspflicht

Nach der Bewilligung des Vorhabens ist das zuwendungsempfangende Unternehmen verpflichtet, für mindestens fünf weitere Jahre eine Buchführung, die dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) entspricht, fortzuführen und bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres als csv-Datei vorzulegen.

6.3 Stallbauinvestitionen

Bei Investitionen in den Stallbau sind die Anforderungen der Anlage 1 zu berücksichtigen.

6.4 Tierbesatz

Der Tierbestand im Unternehmen darf 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche während der festgelegten Zweckbindungsfrist nicht überschreiten.

Die Berechnung des Viehbesatzes in GVE erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 7.

6.5 Zweckbindung

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte sowie Computersoftware innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden

veräußert, vermietet, verpachtet, verleast oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung des Zuwendungsempfangenden getätigt worden ist.

6.6 Inventarisierung

Der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

6.7 Kumulierung

Die Zuwendung darf mit anderen Fördermitteln nicht kumuliert werden.

6.8 Beschaffung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung aller Vorhaben sind dazu vor Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

Die übrigen Regelungen der ANBest-P zu Beschaffungen und Auftragsvergaben bleiben unberührt von den Regelungen der Richtlinie.

6.9 Information und Sichtbarkeit

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes über die von den Ländern zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen der GAK zu beachten (siehe unter: https://eler.brandenburg.de/eler/de/kommunikation/beguenstigte/information-und-sichtbarkeit-gak/).

6.10 Evaluierung

Die zur Evaluierung dieses Programmes und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten und Unterlagen sind in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.

6.11 Prüfungen

Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Wenn Mittel gemäß Nummer 12 VV zu § 44 LHO an Dritte weitergeleitet wurden, sind die oben genannten Prüforgane auch bei den Letztempfangenden zur Prüfung berechtigt.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem zu stellen. Die Erfüllung sämtlicher Zuwendungsvoraussetzungen muss mit Antragseingang gegeben sein. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

7.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

7.3 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Die Anträge werden durch die ILB nach dem Auswahlstichtag entschieden. Die Auswahlstichtage werden auf den Internetseiten des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) und der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Grundlage für die Projektauswahl sind die bis zum veröffentlichten Auswahlstichtag vorliegenden bewilligungsreifen Anträge. Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegtem Punktesystem. Die Kriterien sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Zum Auswahlstichtag nicht bewilligungsreife Anträge kommen auf eine Warteliste und können bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren bei gleichbleibenden Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Konnte ein bewilligungsreifer Antrag im Auswahlverfahren aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden, kann dieser einmalig auf die Warteliste des fortfolgenden Auswahlstichtages gesetzt werden.

7.4 Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag haben Zuwendungsempfangende eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarische Belegübersicht).

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen (tatsächliche Ausgaben, Pauschalbetrag etc.) voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.4 der Richtlinie einzuhalten.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.7 Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben nach dieser Richtlinie auf einer ausführlichen Beihilfen-Website (https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de) der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn der Schwellenwert von 10.000 Euro überschritten wird.

7.8 Auskunftspflicht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahmen zu geben, im Einzelnen

- zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284[5] im Bereich der Luftreinhaltung und

5 Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG

- zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999[6] sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes[7] im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17.09.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Anlagen

Anlage 1: Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Anlage 2: Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz inklusive der nichtproduktiven Investitionen

Anlage 3: Mindestgröße landwirtschaftlicher Betriebe nach § 1 Abs. 5 ALG

Anlage 4a: Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 4b: Vertrag über Betreuungsleistungen für bauliche Maßnahmen im Rahmen der AFP-Richtlinie des Landes Brandenburg

Anlage 5: Tierartspezifische Anzahlen von Tierplätzen bei Stallneubauten

Anlage 6: Besondere Anforderungen in den Bereichen Verbraucherschutz, Umwelt- und Klimaschutz

Anlage 7: Umrechnungsschlüssel Großvieheinheiten

Potsdam, den 21.09.2026



Hanka Mittelstädt

Ministerin für
Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

6 Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

7 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die nachfolgenden baulichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen oder zu erfüllen:

Allgemeine Anforderungen

Die Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m^2/GVE) verfügen. Auf einen
  Auslauf kann verzichtet werden:
  - bei regelmäßigem Sommerweidegang

  und
  - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m2/GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m^2 je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden, sofern nicht auf andere Weise ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich installiert ist.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die verfügbare Fläche muss
  - bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m2 pro Tier und
  - über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m2 pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

Anlage 1

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m2 je Großvieheinheit betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m2/GVE) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
  - bei regelmäßigem Sommerweidegang und
  - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m2/GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutztV14 vorgeschrieben.
- Der Liegebereich muss
  - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
  - mit Tiefstreu versehen werden oder
  - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 24 Tiere.
- Die Buchten müssen eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:
  - Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,
  - Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,
  - eine oder mehrere erhöhte Ebenen, deren Fläche nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet wird,
  - eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,
  - eingestreuter Liegebereich,
  - sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.
- Alle Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Bei Neubauten von Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 3,5 m betragen. Bei Umbauten und Bauten mit zusätzlichem Funktionsbereich (z. B. Auslauf, Liegefläche oder Arena), den mindestens die Hälfte der Sauen gleichzeitig nutzen können, muss die Gangbreite bei beidseitiger Anordnung der Buchten mindestens 2,5 m und bei einseitiger Anordnung mindestens 2 m betragen.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung
  - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
  - mit Tiefstreu versehen werden oder
  - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.

- In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der TierSchNutztV findet keine Anwendung.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 24 Tiere.
- Für Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin die Buchten eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:
    - Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,
    - Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,
    - eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,
    - eingestreuter Liegebereich,
    - sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.
- Alle Jungsauen und Sauen müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.
- Abferkelung/Säugezeit:
- Einzelhaltung:
- Die Abferkelbucht muss eine Bodenfläche von mindestens 7 m² aufweisen.
- Gruppenhaltung:
    - Wird der Gruppenbereich zusätzlich zu einzelnen Abferkelbuchten angeboten, muss jeder Sau mit Ferkeln im Gruppenbereich eine Bodenfläche von mindestens 6 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein. Die einzelnen Abferkelbuchten müssen während der gesamten Säugephase die Mindestvorgaben der TierSchNutztV (Bewegungsbucht oder freie Abferkelung) erfüllen.
    - Werden Sauen und Ferkel nach Umstallung oder durch das Entfernen von Trennwänden in einer Gruppenbucht gehalten, in dem die eigentliche Abferkelbucht nicht mehr zur Verfügung steht, muss jeder Sau mit Ferkeln eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein.

<u>Anforderungen an die Haltung von Ziegen</u>

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m^2 / Ziege und 0,35 m^2 / Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.
- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m^2 nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen

<u>Anforderungen an die Haltung von Schafen</u>

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m^2 / Schaf und 0,35 m^2 / Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.

- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.
- Für ökologische Stallneubauten gilt zusätzlich, dass je Gebäude die maximale Anzahl von 6000 Legehennen und je Stall die maximale Anzahl von 3000 Legehennen nicht überschritten werden darf. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gebäuden muss mindestens 20 Meter betragen. Die Auslaufentfernung darf maximal 150 Meter ab der nächstgelegenen Auslauföffnung betragen.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss mindestens die Grundanforderung an die Versorgungseinrichtungen der bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen (Stand März 2013) erfüllen.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm^2 / Putenhahn und 500 cm^2 / Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.

- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m^2 nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m^2 / Mastente bzw. 4 m^2 / Mastgans zur Verfügung steht.

Anforderungen an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestallte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m^2 / Pferd und mindestens 7 m^2 / Pony betragen.

Anlage 2

Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz inklusive der nichtproduktiven Investitionen

Förderfähig sind folgende Investitionen in bauliche und sonstige Anlagen zur:

1 Emissionsminderung in Stallbauten

1.1 Abluftreinigungsanlagen (nichtproduktive Investition)

1.2 Kot-Harn-Trennung

1.3 Verkleinerte Güllekanäle

1.4 Emissionsarme Stallböden

1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung

1.6 Gülleкühlung

2 Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

3 Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger.

(nichtproduktive Investition)

Anlage 3

Mindestgröße landwirtschaftlicher Betriebe nach § 1 Abs. 5 ALG

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse	
Gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden mit Wirkung vom 01.01.2014 folgende Mindestgrößen festgesetzt:	
Produktionsverfahren	**Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in Hektar (ha) / Arbeitstage (AT)**
Landwirtschaft einschl. Grünland *(ohne Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgarten)*	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäune Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen*	2,20 ha
Weihnachts-/ Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau: Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/ Baumschulen Hochglas Gemüse Niederglas Blumen/ Zierpflanzen Niederglas Gemüse Freiland Blumen/ Zierpflanzen Baumschulen Pilzzucht	 0,03 ha 0,05 ha 0,05 ha 0,08 ha 0,25 ha 0,30 ha 0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht: Forellen Karpfen und andere Fischarten Fischzuchtbetriebe	 120 AT 10 ha Teichfläche 120 AT
Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.	
Gesetzlich festgelegt:	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn 1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht, 2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und 3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht. Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).	

* Zu Spezialkulturen zählen insbesondere Obstbau, Beerenobst, Erdbeeranlagen, Rhabarber, Hasel- und Walnüsse, Feldgemüse, Küchenkräuter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Spargel, Hopfen, Tabak etc. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Anlage 4a

Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben in der jeweils geltenden Fassung

Das Land Brandenburg gewährt nach der o. g. Richtlinie Zuwendungen für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten bei der Betreuung von baulichen Investitionen:

- Information des den Antrag stellenden Unternehmens über die Grundsätze dieser Richtlinie, einschließlich der entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen,
- Erarbeitung und Einreichung des Antrages auf Zuwendung, einschließlich des Nachweises der gesicherten Gesamtfinanzierung,
- Freigabe des Vorhabens, wenn die Finanzierung gesichert ist und festgestellt ist, dass die im Plan angegebenen Verhältnisse zutreffen,
- Auszahlungsantrag entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides,
- Überwachung des Vorhabens auf antragsgemäße Durchführung,
- Prüfungsfähige Aktenführung und Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid,
- Sicherung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Investitionsvorhabens,
- Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich Sachbericht, innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Durchführungszeitraumes,
- Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des den Antrag stellenden Unternehmens sowie des Betreuungsunternehmens sind in einem Vertrag gemäß Anlage 4b der o. g. Richtlinie zu regeln.

Dem Vertrag als Anlage zum Förderantrag sind ein Nachweis der fachlichen Eignung (Qualifikationsnachweis im Agrarbereich und Referenzobjekte) des Betreuungsunternehmens sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung beizufügen, wenn dieses bisher nicht vom MLEUV Brandenburg zugelassen war (https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/EBI-Baubetreuerliste.pdf).

Anlage 4b

V E R T R A G

über Betreuungsleistungen für bauliche Maßnahmen im Rahmen der AFP-Richtlinie des Landes Brandenburg

Dieser Vertrag regelt die Mindestanforderungen für Betreuungsleistungen bei der Durchführung geförderter baulicher Vorhaben auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutzschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben in der jeweils geltenden Fassung.

Der Vertrag wird zwischen

-nachfolgend Auftraggeber/Auftraggeberin genannt-

und

-nachfolgend Auftragnehmer/Auftragnehmerin genannt-

für die bauliche Maßnahme

geschlossen und regelt folgende Punkte:

1 Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin (Betreuungsunternehmen)

Bei der Vorbereitung und Durchführung von baulichen Investitionen übernimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die in der Anlage 4a - Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen - der o. g. Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten.

2 Pflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin

2.1 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme zum Abschluss eines Vertrages über Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dieser Vertrag enthält mindestens folgende Grundleistungen gemäß § 15 HOAI: Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Abnahme der Bauleistungen, Überwachung der Beseitigung festgestellter Mängel sowie Erstellung und Vorlage der Kostenfeststellung.

2.2 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin alle bereits vorhandenen und für das Investitionsvorhaben noch anzufertigenden Bauunterlagen, incl. Baupläne, zwecks Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

2.3 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zur Antragstellung einen Nachweis über die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Bestätigung der Hausbank) vorzulegen.

2.4 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, erst nach Bestätigung des Vorhabenbeginns durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin mit dem Vorhaben zu beginnen.

2.5 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, Aufträge über sämtliche Lieferungen und Leistungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen, erst nach Abstimmung mit dem/der beauftragten Architekten/Architektin und dem

Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu vergeben sowie keine Wechsel auszustellen, keine Abtretungen vorzunehmen und keine Forderungen anzuerkennen.

2.6 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, spätestens bei Baubeginn eine Bauherrenhaftpflicht-, eine Bauwesen- sowie eine Feuer- und Sturmschadenversicherung abzuschließen und bei unbaren Eigenleistungen eine Anzeige bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzunehmen.

3 Vergütung

3.1 Für die Leistungen nach Ziffer 1 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von dem Auftraggeber/von der Auftraggeberin bei Bewilligung der beantragten Zuwendung eine Betreuungsgebühr im Rahmen der zuwendungsfähigen allgemeinen Aufwendungen, die bis zu einem Anteil von maximal 10 % der förderfähigen investiven Ausgaben zuwendungsfähig sind.

3.2 Wird der eingereichte Förderantrag durch die Bewilligungsbehörde abgelehnt, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin abzugelten.

4 Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Über den Umfang nach Punkt 1 dieses Vertrages hinaus vereinbarte Betreuungsleistungen übernimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin folgende zusätzliche Leistungen:

(Euro)

(Euro)

5 Rechnungslegung und – begleichung

5.1 Die Rechnungslegung für die jeweiligen Teilleistungen erfolgt nach Erbringung derselben durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.2 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin begleicht die nach den Punkten 1 und 4 erbrachten Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin unmittelbar nach Rechnungslegung, auch wenn

- beantragte Zuwendungen nicht oder noch nicht im vollen Umfang bewilligt wurden,
- sonstige vorgesehene Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- das Investitionsvorhaben aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung kommt.

6 Auftragserweiterung

Sollen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin nach Abschluss dieses Vertrages weitere Leistungen übertragen werden, so ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

7 Kündigung

Dieser Vertrag ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündbar. Eine Kündigung nach erfolgter Bewilligung des zugrundeliegenden Förderantrages verändert die Bewilligungsvoraussetzungen und ist bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sind durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin zu vergüten, ggf. sind Teilleistungen zu berechnen. Punkt 3.2 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8 Vollmacht

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erteilt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin hiermit die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Vollmachten. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Der Auftraggeber/die Auftragnehmerin bevollmächtigt den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hiermit auch zur Entgegennahme von Schriftstücken und Bescheiden sowie zur Beantwortung derselben, auch, wenn diese dem Datenschutz unterliegen.

9 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10 Datenschutz

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird darauf hingewiesen, dass die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gespeichert werden.

11 Schlussbestimmung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

……..……., den ……	……., den …….
Ort	Ort
…….....	…….....
Unterschrift Auftraggeber/Auftraggeberin	Unterschrift Auftragnehmer/Auftragnehmerin

Anlage 5

Tierartspezifische Anzahlen von Tierplätzen bei Stallneubauten

Im Falle von Stallneubauten erfolgt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses bei Überschreitung der nachfolgend genannten tierartspezifischen Anzahlen von Tierplätzen:

Tierart	**Tierplätze**
Hennen	12 000
Junghennen	30 000
Mastgeflügel	30 000
Truthühner	15 000
Milchkühe	600
Mastrinder	600
Kälber	500
Mastschweine	3 000
Sauen	900
Aufzuchtferkel	9 000

Die anteilige Reduzierung des Zuschusses im Falle einer Überschreitung lässt sich an folgenden Beispielen rechnerisch ableiten:

Beispiel-tierart	Anzahl von Tierplätzen im beantragten Stallneubau	Beantragte förderfähige Gesamtkosten für Stallneubau	Zuschuss ohne Reduzierung	Tierartspezi-fische Anzahl von Tierplätzen	Differenz zwischen der Anzahl von Tierplätzen im beantragten Stallneubau und der tierartspezifischen Höchstgrenze	Anteilige Reduzierung des beantragten Zuschusses (%)	Reduzierter zu bewilligender Zuschuss
Hennen	18.000	1.000.000 EUR	400.000 EUR	12.000	18.000 – 12.000 = 6.000	(6.000 : 18.000) *100 = 33,33 %	400.000*(100-33,33) : 100 = 266.680 EUR
Milchkühe	1.000	1.500.000 EUR	600.000 EUR	600	1.000 – 600 = 400	(400 : 1.000)*100 = 40,00 %	600.000*(100-40) : 100 = 360.000 EUR
Mast-schweine	6.000	2.000.000 EUR	800.000 EUR	3.000	6.000 – 3.000 = 3.000	(3.000 : 6.000)*100 = 50,00 %	800.000*(100-50) : 100 = 400.000 EUR

Anlage 6

Besondere Anforderungen in den Bereichen Verbraucherschutz, Umwelt- und Klimaschutz

Bereich Verbraucherschutz

Besondere Anforderungen an den Verbraucherschutz werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms, wie z.B. Qualitätszeichen Brandenburg "Gesicherte Qualität", QS, QM, KAT erfolgt. Aktuell gültige Zertifikate sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Bereich Umwelt- und Klimaschutz

Besondere Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes sind bei Einhaltung von mindestens einem der nachfolgend genannten Kriterien auf Ebene des gesamten Unternehmens in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, z. B. von Wasser und/oder Energie, oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen, nachzuweisen:

- Lagerkapazität für Gülle liegt mindestens zwei Monate über der ordnungsrechtlichen Vorgabe,
- Abdeckung aller Flüssigmistlager,
- Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung,
- Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen mit mindestens 15 % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Grünlandanteil an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt bei über 50 %,
- Regenwassernutzung,
- Nutzung von Abwärme.

Anlage 7

Umrechnungsschlüssel Großvieheinheiten

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate:	1,000 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren:	0,600 GVE
Rinder unter 6 Monaten:	0,400 GVE
Mastkälber:	0,400 GVE
Schafe und Ziegen:	0,150 GVE
Zuchtsauen > 50 kg:	0,500 GVE
sonstige Schweine:	0,300 GVE
Legehennen:	0,014 GVE
sonstiges Geflügel:	0,030 GVE

Der festgelegte Umrechnungsschlüssel ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU L 458/486 vom 22.12.2021, S.486).